

2. Die Genehmigung umfasst insbesondere folgende Anlagen(-teile):

Schachtschmelzofen im Gebäude 67.3 – Technische Angaben	
Betriebsinterne Bezeichnung	S 37
Aufstellungsort	Gebäude 67.3
Zuordnung Betriebseinheit	BE2010
Lieferant	Fa. Andres Gießtechnik GmbH
Schmelzleistung	3 t/h
Badinhalt	9 t
Schachtinhalt	5 t
Brennstoff für Schmelzen	Erdgas
Warmhaltebereich	wahlweise elektrisch oder mit Erdgas
Temperatur des Flüssigmaterials im Ofen	730 °C
Abgasvolumenstrom	30.000 m³/h

Pfannenheizstationen im Geb. 67.3 – Technische Angaben	
Anzahl	2
Aufstellungsort	Geb. 67.3
Zuordnung zur Betriebseinheit	BE2010
Leistungsaufnahme elektrisch	ca. 33 kW

Weitere Anlagen im Geb. 67.3	
Warmhaltestation für Lkw-Thermobehälter	
Anzahl	2
Leistungsaufnahme elektrisch	ca. 50 kW
Warmhaltekippstation für Lkw-Thermobehälter	
Anzahl	1
Leistungsaufnahme elektrisch	ca. 50 kW
Spülgeräte- /Impellerstationen	
Anzahl	2

3. Die Genehmigung erlischt, wenn
- nicht innerhalb von drei Jahren nach deren Bestandskraft mit dem Betrieb der Anlage begonnen worden ist, oder
 - die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist.

B. Antragsunterlagen

Dieser Genehmigung liegen die folgenden Planunterlagen zugrunde, welche Bestandteil dieses Bescheides sind:

- a) Immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsantrag nach § 16 Abs. 1 BImSchG vom 07.05.24 (Eingang am 10.05.24); letztmalig geändert bzw. ergänzt am 23.07.24
- b) Kurzbeschreibung des Vorhabens (07.05.2024)

- c) Anlagen- und Verfahrensbeschreibung (07.05.2024)
- d) EMAS-Zertifikat (gültig bis 31.03.2028)
- e) Betriebsgliederung Leichtmetallgießerei / Schmelzerei (07.05.2024)
- f) Darstellung der Fertigung, Gebäude 67.X (07.05.2024)
- g) Angaben zu gehandhabten Stoffen inkl. Sicherheitsdatenblätter (07.05.2024)
- h) Angaben zu Luftreinhaltung, Wasserwirtschaft, Schallschutz, Ausgangszustandsbericht, Abfallentsorgung, Energieeffizienz, Anlagensicherheit, Gerätesicherheitsgesetz und Gewerberecht, Anforderungen an Arbeitsstätten § 3 ArbStättV, Störfallverordnung und Brandschutz (07.05.2024)
- i) Lärmschutzgutachten (LA12-236-G46-T02-01) durch die Firma BEKON Lärmschutz & Akustik GmbH vom 28.07.2022 (Eingang: 07.05.2024)
- j) E-Mail von Herrn Peter Wagner v. 23.07.24 (bzgl. der Anzahl der Lkw-Fahrten)
- k) Angaben zur allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 7 UVPG (07.05.2024)

Die Anlage ist nach Maßgabe der o. g. Antragsunterlagen zu errichten und zu betreiben, soweit nicht Bestimmungen dieses Bescheides, die Betriebs- und Verfahrensbeschreibung in diesem Bescheid und Prüfvermerke in den Antragsunterlagen von der Planung abweichende Regelungen treffen. Die Antragsunterlagen mit den o. g. Planunterlagen werden separat auf dem Postweg versandt.

Wichtige Hinweise:

- Die Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG andere die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Zulassungen, Erlaubnisse und Bewilligungen, mit Ausnahme von Planfeststellungen und wasserrechtlichen Erlaubnissen und Bewilligungen nach den §§ 7 und 8 Wasserhaushaltsgesetzes.
- Jegliche Änderungen (der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs) der Anlage ist, sofern eine Genehmigung nach § 16 BImSchG nicht beantragt wird, dem Landratsamt Landshut mindestens einen Monat bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen (§ 15 Abs. 1 Satz 1 BImSchG).
- Gem. § 62 BImSchG können Verstöße gegen das Bundes-Immissionsschutzgesetz mit Geldbuße bis zu 50.000,00 € geahndet werden. Insbesondere wird auf § 62 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 4 BImSchG hingewiesen. Dabei kann auch die nicht richtige, nicht vollständige oder nicht rechtzeitige Umsetzung der vollziehbaren Auflagen nach § 8a Abs. 2 Satz 1 oder § 12 BImSchG mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 € geahndet werden.
- Bei Nichterfüllung einer Auflage oder einer vollziehbaren nachträglichen Anordnung kann der Betrieb der Anlage ganz oder teilweise bis zur Erfüllung der Auflage oder Anordnung untersagt werden (§ 20 Abs. 1 BImSchG).
- Evtl. erforderliche wasserrechtliche Gestattungen sind vom Antragsteller mit den entsprechenden Unterlagen separat beim Sachgebiet 23 zu beantragen.

C. Inhalts- und Nebenbestimmungen

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wird mit folgenden Nebenbestimmungen verbunden:



1. Immissionsschutzrechtliche Auflagen

1.1. Luftreinhaltung

- 1.1.1. Die Beheizung des Schmelzofens ist durch eine Temperaturüberwachung so zu regeln, dass das Schmelzgut nicht überhitzt wird.
- 1.1.2. Im Schmelzofen (S37, BE2010) darf nur Barrenmaterial (einschließlich Trägerpaletten) sowie sauberes Kreislaufmaterial aus dem eigenen Betrieb eingeschmolzen werden. Bei Kreislaufmaterial kann es sich z.B. um Ausschussgussteile, Angüsse, Steiger, Gussgrate etc. handeln. Das Einschmelzen von verschmutztem Material, etwa trennmittel- bzw. schmiermittelbehafteten Teilen, Schrott oder Restmaterialien aus der mechanischen Bearbeitung (z.B. Späne, Stanzreste, Schleifstaub/Schleifschlamm) ist hingegen nicht zulässig.
- 1.1.3. Das im Schmelzofen eingesetzte Erdgas muss den Anforderungen des DVGW Arbeitsblattes G 260 bezüglich seiner Beschaffenheit entsprechen.
- 1.1.4. Die Vorschriften des Herstellers der Schmelzebehandlungsmittel bei der Handhabung, Lagerung und Anwendung sowie die Dosiervorschriften sind einzuhalten. Es dürfen keine Schmelzebehandlungsmittel eingesetzt werden, die elementares Chlor oder Fluor abspalten. Hexachlorethan darf nicht zur Schmelzebehandlung verwendet werden.
- 1.1.5. Am Schmelzofen sind die bei den einzelnen Verfahrensschritten wie Chargieren, Schmelzen, Schmelzebehandlung, Warmhalten und Legieren entstehenden Prozessabgase durch ausreichend dimensionierte Absaugeinrichtungen so weit als möglich zu erfassen und über die Emissionsquelle E2026 ins Freie abzuleiten.
- 1.1.6. Der Schmelzofen ist so zu betreiben, dass die in der Nebenbestimmung 1.1.9 genannten Emissionsgrenzwerte nicht überschritten werden. Sofern nach dem Ergebnis der Abnahmemessung die Einhaltung des Grenzwertes für Gesamtstaub nicht betriebssicher (d.h. bei allen im bestimmungsgemäßen Betrieb auftretenden Betriebszuständen) gewährleistet ist, ist für die Reinigung der Feuerungs- und Prozessabgase aus den Al-Schmelzöfen eine filternde Entstaubungsanlage nachzurüsten. Der für die Aufstellung und die Anschlüsse erforderliche Platz ist vorzuhalten.
- 1.1.7. Die Brenner am Schmelzofen sind so zu betreiben, dass der in der Nebenbestimmung Ziffer 1.1.9 aufgeführte Emissionsgrenzwert für Stickstoffoxide nicht überschritten wird.
- 1.1.8. Die Brenner an den Schmelzöfen und Pfannenheizstationen sind sorgfältig zu warten sowie regelmäßig zu reinigen und auf die richtige Einstellung zu kontrollieren. Die durchgeführten Wartungs-, Reinigungs- und Kontrollarbeiten sind in einem Betriebsbuch zu dokumentieren. Das Betriebsbuch ist mindestens über einen Zeitraum von drei Jahren nach der letzten Eintragung aufzubewahren und auf Verlangen der Genehmigungsbehörde zur Einsichtnahme vorzulegen. Es kann auch mittels elektronischer Datenverarbeitung geführt werden und ist in das betriebliche Umweltmanagement einzubeziehen.



1.1.9. Emissionsbegrenzung

In den Abgasen des Schmelzofens (S37) dürfen die Massenkonzentrationen an luftverunreinigenden Stoffen folgende Werte nicht überschreiten:

- | | | | |
|---|--|------|-------------------|
| • | Gesamtstaub, einschließlich Feinstaub | 5 | mg/m ³ |
| • | Stickstoffoxide, angegeben als NO ₂ | 0,10 | g/m ³ |
| • | Organische Stoffe | 5 | mg/m ³ |

Diese Werte sind auf trockene Abgase im Normzustand (273 K, 1013 hPa) bezogen.

1.1.10. Ableitbedingungen

- 1.1.10.1. Die Verdünnung der Abgase des Schmelzofens, z.B. durch Zufuhr von Frischluft, ist nicht gestattet.
- 1.1.10.2. Die Abgase des Schmelzofens (S37) sind, wie im Antrag angegeben, über den vorhandenen Kamin E2026 zu emittieren.
- 1.1.10.3. Das Emissionsquellenverzeichnis/Emissionskataster der Schmelzerei (Geb. 66.2 mit zugehörigen Bereichen im Geb. 65.0 und Geb. 67.3) ist in Bezug auf die vom Vorhaben betroffenen Emissionsquellen zu aktualisieren. Das Emissionsquellenverzeichnis ist fortwährend aktuell zu halten und dem Landratsamt Landshut nach jeder Aktualisierung in elektronischer Form (unter Verwendung einer marktgängigen Software, z.B. im pdf-Format) per E-Mail vorzulegen.

1.1.11. Messung und Überwachung

1.1.11.1. Messplätze

- 1.1.11.1.1. Für die Durchführung der Einzelmessungen (nach Auflage 1.1.11.3) sind im Einvernehmen mit einer nach § 29b BImSchG bekannt gegebenen und in Bayern anerkannten Stelle (nachfolgend als Messinstitut bezeichnet) und dem Landratsamt Landshut geeignete Messplätze einzurichten. Hierbei sind die Anforderungen der DIN EN 15259 (Ausgabe Januar 2008) zu beachten.
- 1.1.11.1.2. Die Messplätze müssen ausreichend groß, über sichere Arbeitsbühnen leicht begehbar und so beschaffen sein sowie so ausgewählt werden, dass eine für die Emissionen der Anlage repräsentative und einwandfreie Emissionsmessung im unverdünnten Abgas möglich ist.

1.1.11.2. Messverfahren und Messeinrichtungen

Für Messungen zur Feststellung der Emissionen sind die dem Stand der Messtechnik entsprechenden Messverfahren und geeigneten Messeinrichtungen zu verwenden. Die Emissionsmessungen sind unter Beachtung der in der TA Luft in diesbezüglich aufgeführten Richtlinien und Normen des VDI/DIN-Handbuches Reinhaltung der Luft beschriebenen Messverfahren durchzuführen. Die Probenahme soll der DIN EN 15259 in der jeweils geltenden Fassung (aktuell: Ausgabe Januar 2008) entsprechen. Darüber hinaus sind Messverfahren von Richtlinien zur Emissionsminderung im VDI/DIN-Handbuch „Reinhaltung der Luft“ zu berücksichtigen.



1.1.11.3. Einzelmessungen (Abnahmemessungen und wiederkehrende Messungen)

- 1.1.11.3.1. Frühestens drei Monate und spätestens nach sechs Monaten ist die Einhaltung der unter Nrn. 1.1.9 genannten Emissionsgrenzwerte durch eine Stelle, die nach § 29b BImSchG in Verbindung mit der 41. BImSchV für den Tätigkeitsbereich der Gruppe I Nummer 1 und für den Stoffbereich P und G gemäß der Anlage 1 der 41. BImSchV bekannt gegeben worden ist, messtechnisch überwachen zu lassen.
- 1.1.11.3.2. Die Einzelmessungen sind jeweils im Abstand von einem Jahr zu wiederholen.
- 1.1.11.3.3. Bei der Vorbereitung und Durchführung der Einzelmessungen ist Folgendes zu berücksichtigen:
- a) Vor der Durchführung von Einzelmessungen ist die Messplanung dem Landratsamt Landshut, Untere Immissionsschutzbehörde, zur Abstimmung vorzulegen.
 - b) Die Termine der Einzelmessungen sind dem Landratsamt Landshut jeweils spätestens acht Tage vor Messbeginn mitzuteilen.
 - c) Bei der Messplanung ist die DIN EN 15259 in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.
 - d) Die Messungen zur Feststellung der Emissionen sind jeweils bei der höchsten für den Dauerbetrieb zugelassenen Leistung der Anlagen bzw. bei einem repräsentativen Betriebszustand mit maximaler Emissionssituation vorzunehmen.
 - f) Die Luftmengen, die einer Einrichtung der Anlage zugeführt werden, um das Abgas zu kühlen (z.B. Frischluftzufuhr), sind zu ermitteln und bei der Bestimmung der Massenkonzentration nicht zu berücksichtigen. Die Vorgehensweise ist im Messbericht anzugeben.
 - e) Dem beauftragten Messinstitut sind die für die Erstellung des Messberichtes erforderlichen Anforderungen, Daten und Angaben zur Verfügung zu stellen.
- 1.1.11.3.4. Die Emissionsbegrenzungen für die nach der Nebenbestimmung 1.1.11.3.1 erstmalig und nach der Nebenbestimmung 1.1.11.3.2 wiederkehrend zu messenden luftverunreinigenden Stoffe gelten jeweils als eingehalten, wenn das Ergebnis jeder Einzelmessung zuzüglich der Messunsicherheit die in der Nebenbestimmung 1.1.9 festgelegten Massenkonzentrationen nicht überschreitet. Die Ergebnisse der Einzelmessungen sind jeweils als Halbstundenmittelwert zu ermitteln und anzugeben.
- 1.1.11.3.5. Messbericht
Über das Ergebnis der Einzelmessungen ist von dem Messinstitut ein Bericht zu erstellen und dem Landratsamt Landshut jeweils spätestens acht Wochen nach Messtermin in elektronischer Form, unter Verwendung einer marktgängigen Software (bevorzugt im pdf-Format) vorzulegen. Messinstitute, die die Einhaltung dieser Frist nicht zusichern können, sind entsprechend nicht mit den Messungen zu beauftragen. Der Messbericht muss Angaben über die Messplanung, das Ergebnis jeder Einzelmessung, das verwendete Messverfahren und die Betriebsbedingungen, die für die Beurteilung der Einzelwerte und der Messergebnisse von Bedeutung sind, enthalten. Hierzu gehören auch Angaben über den Betriebszustand der Anlage(n) und ggf. von Einrichtungen zur Emissionsminderung. Der Messbericht ist gemäß dem zum

Zeitpunkt der Berichtserstellung aktuellen Muster-Emissionsmessbericht des Länderausschusses für Immissionsschutz – LAI – anzufertigen. Die jeweils aktuelle Fassung des Muster-Emissionsmessberichts kann von der Internetseite des Bayerischen Landesamt für Umwelt (LfU) heruntergeladen werden:

http://www.lfu.bayern.de/luft/fachinformationen/p26_messstellen/index.htm

- 1.1.11.3.6. Ergibt sich aus den Messungen, dass die Anforderungen an den Betrieb der Anlage(n) oder an die Begrenzung der Emissionen nicht erfüllt werden, ist dies unverzüglich dem Landratsamt Landshut mitzuteilen. Die erforderlichen Maßnahmen zur Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Betriebs sind unverzüglich einzuleiten.

1.2. Lärmschutz

- 1.2.1. Hinsichtlich des Lärmschutzes sind die Bestimmungen der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) vom 26. August 1998 (GMBI S. 503) einzuhalten.
- 1.2.2. Die in der Genehmigung vom 12.10.2023 unter Nr. 1.2.3 genannte Schalleistungspegel für den Kamin E2026 und der in der dortigen Nr. 1.2.5 genannte Innenpegel gelten auch für den geänderten Anlagenbetrieb nach Abschluss der Änderungsmaßnahmen.
- 1.2.3. Lärmerzeugende Anlagenteile müssen dem Stand der Lärmschutztechnik entsprechend errichtet, betrieben und gewartet werden (Kapselung oder Aufstellung in abgetrennten separaten Räumen, körperschall- und schwingungsisierte Aufstellung, d.h. Vermeidung starrer Verbindungen zwischen Maschinen, Maschinenfundamenten und Gebäudfundamenten bzw. -elementen sowie Rohrleitungen).
- 1.2.4. Evtl. nicht gesondert aufgeführte Lärmquellen sowie Nebenaggregate, die aus den Antragsunterlagen nicht ersichtlich sind, müssen so beschaffen sein bzw. mit ausreichend dimensionierten Schalldämpfern versehen werden, dass sie zu keiner Erhöhung der Immissionen führen. Der Nachweis ist zu erbringen. Die Nachweise bedürfen der schalltechnischen Prüfung und sind dem Landratsamt Landshut spätestens zur Schlussabnahme zu übergeben.
- 1.2.5. Frühestens drei und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme der neuen Produktionsanlagen ist durch eine nach § 29b BImSchG in Verbindung mit der 41. BImSchV für den Tätigkeitsbereich der Gruppe V Nummer 1 der Anlage 1 der 41. BImSchV bekannt gegebene Stelle (Messinstitut) die Einhaltung auf den in Nr. 1.2.2 verwiesenen Schalleistungspegels des Kamins E2026 durch Messung ermitteln zu lassen.
- 1.2.6. Das Landratsamt Landshut, Untere Immissionsschutzbehörde, ist spätestens 14 Tage vor den Abnahmemessungen über den vorgesehenen Termin zu informieren.
- 1.2.7. Über das Ergebnis der Schallpegelmessung ist ein Bericht zu erstellen. Das Messinstitut ist über die Anforderungen zu den Messungen in Kenntnis zu setzen. Dem beauftragten

Messinstitut sind die für die Erstellung des Messberichtes erforderlichen Daten und Angaben zur Verfügung zu stellen.

- 1.2.8. Der Messbericht ist dem Landratsamt Landshut, Untere Immissionsschutzbehörde, sowie gleichzeitig dem Auftraggeber spätestens zwei Monate nach Messtermin in elektronischer Form, unter Verwendung einer marktgängigen Software (bevorzugt im pdf-Format), vorzulegen. Messinstitute, die die Einhaltung dieser Frist nicht zusichern können, sind entsprechend nicht mit den Messungen zu beauftragen.

1.3. Anforderungen zur sparsamen und effizienten Energieverwendung

Bei der Neuanschaffung bzw. bei einem Austausch eines Motors in einem elektrischen Antriebssystem ist auf eine möglichst gute Energieeffizienzklasse zu achten (energieeffizienter ist bspw. ein Pumpen- oder Lüfterantrieb mit Drehzahlregelung gegenüber einer mechanischen Drosselung). Auf die Anforderungen der Verordnung (EU) 2019/1781 wird hingewiesen.

Hinweis: Eine Orientierung bietet die Norm IEC 60034-30-1, in der 4 Effizienzklassen unterschieden werden. Demnach sind Motoren der Effizienzkategorie IE4 (Super Premium Efficiency) derzeit die effizientesten.

1.4. Schlussabnahme

Zur Abstimmung eines Termins für die Schlussabnahme ist der Inbetriebnahmezeitpunkt der geänderten Anlagen dem Landratsamt Landshut, Untere Immissionsschutzbehörde, unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

2. Auflagen der fachkundigen Stelle für Wasserwirtschaft

Die Vorschriften der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) sowie die allgemein anerkannten Regeln der Technik mit den einschlägigen technischen Regelwerken sind zu beachten und einzuhalten. Es wird insbesondere auf die Grundsatzanforderungen gemäß § 17 AwSV und die Überwachungs- und Prüfpflichten gemäß § 46 AwSV hingewiesen.

3. Abfallrechtliche Auflagen

- 3.1. Die bei der Produktion anfallenden Abfallfraktionen sind getrennt voneinander und getrennt von anderen Abfallarten zu lagern, den AVV-Schlüsseln zuzuordnen und entsprechend zu entsorgen. Für alle Abfälle, die die Anlage verlassen und als gefährlich eingestuft werden, sind entsprechende Entsorgungsnachweise nach der NachwV zu führen.
- 3.2. Eine Verwertung der Abfälle ist anzustreben. Ist eine Verwertung der Abfälle nicht möglich, so sind diese ordnungsgemäß in den betreffenden örtlich zuständigen kommunalen Entsorgungseinrichtungen oder der Sonderabfall-Entsorgung Bayern GmbH (GSB) anzuliefern.
- 3.3. Beim Umgang und der Lagerung der Abfälle sind die Sicherheitsdatenblätter der eingesetzten Stoffe zu beachten. Die Abfälle werden mit den abfallgleichen Abfällen aus der bestehenden Produktion in den bestehenden Strukturen der Gießerei eingebunden, gemeinsam gesammelt,



gelagert und einer Verwertung bzw. Entsorgung zugeführt. Andere beim Betrieb anfallende gefährliche Abfälle wie Öle, Schmierstoffe sind gemäß den Sicherheitsdatenblättern ordnungsgemäß zu entsorgen.

3.4. Die BMW Group, Werk 4.1, Ohmstraße 2, 84030 Landshut, hat zum Nachweis des ordnungsgemäßen Betriebes ein Betriebstagebuch zu führen.

3.4.1. Das Betriebstagebuch hat alle wesentlichen Daten über die den Betrieb verlassenden Abfälle zu enthalten, insbesondere:

- Die Dokumentation aller beim Betrieb entstehenden Abfälle, die die Betriebsanlage zur Verwertung oder Beseitigung verlassen (Art und Gewicht) mit Nachweisführung gemäß KrWG und NachwV
- Entsorgungsnachweise gem. § 50 KrWG für die im Betrieb anfallenden und den Betrieb verlassenden gefährlichen Abfälle
- Register nach § 49 KrWG über alle nicht gefährlichen Abfälle.

3.4.2. Das Betriebstagebuch ist vom Betriebsbeauftragten für Abfall oder der verantwortlichen Person mindestens wöchentlich abzuzeichnen.

3.4.3. Das Betriebstagebuch kann mittels elektronischer Datenverarbeitung geführt werden. Es ist dokumentensicher anzulegen und vor unbefugtem Zugriff zu schützen.

3.4.4. Das Betriebstagebuch muss jederzeit einsehbar sein und in Papierform vorgelegt werden können.

3.4.5. Das Betriebstagebuch ist mindestens 5 Jahre lang aufzubewahren und auf Verlangen den Behörden vorzulegen.

4. Auflagen des Gewerbeaufsichtsamtes

4.1. Im Zusammenhang mit dem Betrieb des neuen Schachtschmelzofens sind vorhandene Gefährdungsbeurteilungen entsprechend zu ergänzen bzw. neu zu erstellen. Insbesondere ist hierbei auf den Transport, den Umgang, die Lagerung der gehandhabten Stoffe und mögliche Betriebsstörungen einzugehen.

4.2. Die Beschäftigten sind anhand der Ergebnisse der Gefährdungsbeurteilung sowie der Betriebsanleitung des Herstellers zu unterweisen. Die Unterweisung ist zu dokumentieren.

4.3. Eine Inbetriebnahme des Schachtschmelzofens ist nur zulässig, wenn sie den Anforderungen der auf der Grundlage des § 8 Abs. 1 des Produktsicherheitsgesetzes – ProdSG erlassenen Verordnungen (Anforderungen für das in Verkehr bringen von Geräten und Produkten im europäischen Wirtschaftsraum) entspricht.

4.4. Um die v. g. Voraussetzungen zu erfüllen, müssen die erforderlichen anlagenspezifischen Dokumentationen, wie Betriebsanleitung, Gefährdungsanalyse sowie erforderliche Konformitäts-erklärungen, die der Errichter der Anlage zu erbringen hat, vorliegen. Des Weiteren müssen die erforderlichen CE-Kennzeichnungen angebracht sein.



- 4.5. Der Schachtschmelzofen und deren Anlagenteile sind in bestimmten Fristen, welche anhand einer sicherheitstechnischen Bewertung bzw. Gefährdungsbeurteilung zu ermitteln sind, wiederkehrend auf ihren ordnungsgemäßen Zustand zu prüfen. Bei der Festlegung der Prüffristen und der mit der Prüfung beauftragten Personen bzw. Organisationen sind die Bestimmungen des §14 Betriebssicherheitsverordnung sowie die Angaben des Herstellers zu berücksichtigen.

D. Kosten

Die Firma BMW Group Werk 4.1 hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Die Gebühr für diesen Bescheid wird auf **8.011,00 €** festgesetzt.

Als Auslagen werden 211,70 € erhoben.

Gründe:

I.

1. Verfahrensablauf

Die Firma BMW Group Werk 4.1 hat beim Landratsamt Landshut beantragt (Antrag vom 07.05.2024, Eingang am 10.05.2024, letztmalig ergänzt am 23.07.2024), das oben genannte Vorhaben immissionsschutzrechtlich zu genehmigen. Der Antrag wurde hinsichtlich der in den §§ 5 bis 7 BImSchG festgesetzten Voraussetzungen überprüft. Im Genehmigungsverfahren wurden alle Behörden und Fachdienststellen beteiligt, deren Zuständigkeitsbereich durch das aktuelle Vorhaben berührt wird. Im Einzelnen waren dies:

- Umweltschutzingenieur
- Gemeinde Ergolding
- Fachkundige Stelle Wasserwirtschaft
- Gewerbeaufsichtsamt
- Fachkundige Stelle Abfallwirtschaft

Die genannten Stellen erheben gegen das Vorhaben keine Einwendungen, wenn die von Ihnen vorgeschlagenen Auflagen im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbescheid festgesetzt und von der Firma BMW Group Werk 4.1 eingehalten werden. Die Gemeinde Ergolding hat dem Vorhaben das gemeindliche Einvernehmen erteilt. Es war eine allgemeine Vorprüfung zur Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

2. Bei der fachtechnischen Beurteilung war nach dem Inhalt der Antragsunterlagen von folgendem Sachverhalt auszugehen:

Die Firma BMW betreibt in Ergolding eine Anlage zum Schmelzen von Nichteisenmetallen gemäß Nr. 3.4.1 G und E des Anhangs 1 zur 4. BImSchV. Entsprechend der Kennzeichnung mit dem Buchstaben E in der dortigen Spalte d handelt es sich um eine Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie (Anlage nach Art. 10 in Verbindung mit Anhang I der Richtlinie

2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen.

Den Antragsunterlagen zufolge soll im Gebäudekomplex 67.X ein Schachtschmelzofen (S37) installiert werden. Ein kleiner Schmelzbereich im Gebäudeteil 67.0 mit alten Schmelzöfen soll aufgelöst werden. Die beiden alten Schmelzöfen sowie der alte Kamin E2002 sollen ordnungsgemäß rückgebaut werden. Warmhaltestationen für LKW-Thermobehälter sollen örtlich versetzt werden.

Der Schachtschmelzofen wird als Hybrid-Ofen ausgeführt und kann sowohl zum Schmelzen als auch zum Warmhalten verwendet werden. Das Schmelzen erfolgt durch Erdgasbrenner, das Warmhalten der Schmelze über Elektroheizelemente. Neben den Elektroheizelementen soll als Alternative noch ein gasbefuehrter Warmhaltebrenner installiert werden. Der Schachtschmelzofen ist so aufgebaut, dass die Wärmerückgewinnung, bei der das Aluminium-Festmaterial bereits vorgewärmt und die Abgase dadurch gekühlt werden, im Schmelzschacht erfolgt. Aufgrund einer ausgeklügelten Brenneranordnung und der Schachtgeometrie wird der Abbrand weitestgehend vermieden. Das aufgeschmolzene Metall kann schnell und kanalisiert ins Bad abfließen. Die Anordnung der Brenner verhindert dabei eine lokale Überhitzung. Die Verbrennungsabgase aus dem Inneren des Ofens sollen durch einen geregelten Hochtemperaturlüfter abgesaugt und über den Kamin E2026 ins Freie abgegeben werden. Die maximale Schmelzkapazität soll künftig 90.000 t/a Aluminium betragen. Im Änderungsantrag wird auf die Genehmigung Az: 43-904-2022-IMMG vom 12.10.2023: „Umbau und Erweiterung Gebäude 67.x für neue Produktionslinie“ Bezug genommen. Aufgrund der Schmelzkapazität erfüllt das Vorhaben die Kriterien (20 t oder mehr je Tag bis weniger als 100.000 t je Jahr) der Nr. 3.5.2 mit der Kennzeichnung A in Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG. Somit war eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls vorzunehmen. Die Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3c UVPG ist ebenfalls Gegenstand der fachtechnischen Prüfung.

II.

1. Zuständigkeit

Die sachliche und örtliche Zuständigkeit des Landratsamtes Landshut zum Erlass dieses Bescheides ergibt sich aus Art. 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BayImSchG i. V. m. Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG).

2. Allgemeines

Die Genehmigungspflicht des Vorhabens ergibt sich aus § 16 Abs. 1 BImSchG i. V. m. § 1 Abs. 1 - 3 der 4. BImSchV und der Nr. 3.4.1 (G/E) des Anhangs 1 zur 4. BImSchV. Es war eine allgemeine Vorprüfung zur Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG durchzuführen. Antrag und Antragsunterlagen entsprachen den in den §§ 2 ff der 9. BImSchV festgesetzten Anforderungen und reichten zusammen mit den übrigen Genehmigungsunterlagen für eine umfassende Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen aus.



Die Genehmigung wurde im förmlichen Verfahren nach § 10 BImSchG mit Öffentlichkeitsbeteiligung erteilt. Von den beteiligten Fachstellen wurden keine Bedenken geäußert, die der Erteilung dieser Genehmigung entgegenstehen, ohne dass sie durch Nebenbestimmungen ausgeräumt werden konnten. Voraussetzung für die Erteilung der Genehmigung ist zum einen die Erfüllung der Betreiberpflichten gemäß § 5 BImSchG, wie auch, dass keine anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage entgegenstehen. Bei der Durchführung des Genehmigungsverfahrens hat sich gezeigt, dass das Aufstellen und Betreiben der verfahrensgegenständlichen Anlage genehmigungsfähig ist (§§ 5 mit 7 BImSchG), wenn sie

- gemäß den genehmigten Unterlagen durchgeführt und betrieben wird und wenn
- die zur Sicherung der Belange der Allgemeinheit und der Nachbarschaft notwendigen Nebenbestimmungen eingehalten werden.

Die nach dem Stand der Technik erforderliche Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen ist bei Einhaltung der vorgesehenen Maßnahmen und der im vorliegenden Bescheid festgesetzten Auflagen getroffen. Insbesondere ist eine Gefährdung der Beschäftigten nicht zu besorgen. Die Rechtsgrundlage für die festgesetzten Bedingungen und Auflagen findet sich in § 12 Abs. 1 BImSchG. Sie wurden von den unter I. Nummer 1 genannten Sachverständigen und Fachstellen vorgeschlagen und sind notwendig, um die Umwelt vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und sicherzustellen, dass die Belange des Arbeitsschutzes berücksichtigt werden.

3. Fachtechnische Beurteilung der Anlage im Einzelnen

3.1 Fachkundige Stelle Immissionsschutz

3.1.1 Luftreinhaltung

Im Rahmen der Änderungsgenehmigung „Umbau und Erweiterung des Gebäudes 67.x für eine neue Produktionslinie (Az. 43-904-2022-IMMG) wurden Gutachten zur Luftreinhaltung erstellt. In diesen Gutachten wurden als Planungsvorbehalt Alu-Schmelzofen 1 und Alu-Schmelzofen 2 berücksichtigt. Diese Gutachten wurden für die nachfolgende fachtechnische Prüfung herangezogen.

Ausbreitungsrechnung

Für seine Ausbreitungsrechnung nach Anhang 3 der TA Luft ist das beauftragte Institut entsprechend von einer Kaminhöhe von 33,8 m ausgegangen. Außerdem wurden der beantragte Staubemissionsgrenzwert von 5 mg/m³, der Quarzfeinstaubgrenzwert von 0,5 mg/m³, der Stickoxidgrenzwert von 100 mg/m³ und der Gesamt-C-Grenzwert von 5 mg/m³ berücksichtigt.

Den Berechnungen zufolge liegt die Zusatzbelastung, angegeben als Jahresmittel der Konzentration für Schwebstaub, an zwei Monitorpunkten (M1 und M2) in den nächstgelegenen Wohngebieten (östlich und südöstlich angrenzend, Hauptwindrichtung) nur knapp über der Irrelevanzschwelle von 1,2 µg/m³ und für die anderen Wohngebiete im Immissionsbereich unterhalb der Irrelevanzschwelle.

Weiter wird festgestellt, dass die Irrelevanzschwelle von 0,75 µg/m³ für die Gesamtbelastung an Feinstaub PM 2,5 am Monitorpunkt M1 knapp überschritten wird. Bei einer Hintergrundbelastung für Schwebstaub PM10 von 20 µg/m³ und Feinstaub PM2,5 von 11 µg/m³ (Jahresmittelwert 2020

gemessen an der Messstation Podewillstraße – Stationscode: DEBY033 und Kartendienst UBA) ist die Zusatzbelastung an Schwebstaub, verursacht durch die berücksichtigten Emissionsquellen, im Immissionsgebiet als gering zu bewerten. Es sei davon auszugehen, dass die untere Beurteilungsschwelle nach § 12 i.V.m. Anlage 2 Nr. 3 der 39. BImSchV von $25 \mu\text{g}/\text{m}^3$ für den Vierundzwanzigstundenmittelwert mit 35 Überschreitungen und von $20 \mu\text{g}/\text{m}^3$ für den Jahresmittelwert der Konzentration von Schwebstaub PM10 im Bereich des Beurteilungsgebiets durch das Vorhaben nicht überschritten wird. Außerdem würde die Zusatzbelastung an Staubniederschlag im Maximum ca. 3 % des Immissionswertes nach Nr. 4.3.1 TA Luft von $0,35 \text{ g}/(\text{m}^2 \cdot \text{d})$ erreichen und sei deshalb als irrelevant einzustufen.

Des Weiteren geht aus dem Gutachten hervor, dass der durch den neuen Schornstein E2026 hinzukommende Massenstrom an Stickstoffoxiden mit $2,5 \text{ kg}/\text{h}$ deutlich unter dem Bagatellmassenstrom von $15 \text{ kg}/\text{h}$ nach Tabelle 7 Nr. 4.6.1.1 TA Luft liegt. Die Gesamtbelastung an Stickstoffoxiden liegt jedoch an den Monitorpunkten M1, M2 und M3 oberhalb der Irrelevanzschwelle zum Schutz von Ökosystemen und der Vegetation von $3 \mu\text{g}/\text{m}^3$ (10 % des Wertes von Tabelle 3 Nummer 4.4.1 TA Luft). Nach Nr. 4.4.3 TA Luft darf die Genehmigung nicht versagt werden, wenn hinsichtlich des jeweiligen Schadstoffs für die in Tabelle 5 genannten Stoffe und Stoffgruppen eine Sonderfallprüfung nach Nummer 4.8 ergibt, dass wegen besonderer Umstände des Einzelfalls keine erheblichen Nachteile hervorgerufen werden können. Zur Prüfung, ob der Schutz vor erheblichen Nachteilen durch Schädigung empfindlicher Pflanzen und Ökosysteme durch Stickstoffdeposition gewährleistet ist, ist nach Nr. 4.8 Anhang 9 heranzuziehen. Nach Anhang 9 ist das Beurteilungsgebiet die Fläche, die sich vollständig innerhalb eines Kreises um den Emissionsschwerpunkt mit einem Radius befindet, der dem 50-fachen der tatsächlichen Schornsteinhöhe entspricht und in der die Gesamtzusatzbelastung der Anlage im Aufpunkt mehr als 5 kg Stickstoff pro Hektar und Jahr beträgt.

Aus dem Gutachten kann entnommen werden, dass das Maximum der Gesamtzusatzbelastung der Stickstoffdeposition bei $3,69 \text{ kg}/(\text{ha} \cdot \text{a})$ liegt. Erhebliche Nachteile durch Schädigung empfindlicher Pflanzen und Ökosysteme durch Stickstoffdeposition sind nicht zu erwarten.

Im Gutachten wird des Weiteren aufgeführt, dass die Gesamtzusatzbelastung an Stickstoffdioxid an allen Monitorpunkten deutlich unterhalb der Irrelevanzschwelle von $1,2 \mu\text{g}/\text{m}^3$ liegt. Die Immissionswerte nach Tabelle 1 TA Luft werden auch mit Berücksichtigung der Hintergrundbelastung von $20 \mu\text{g}/\text{m}^3$ (Jahresmittelwert 2021 gemessen an der Messstation Landshut/Podewillstraße; Stationscode: DEBY033) eingehalten. Durch den Betrieb der Anlage kommt es zu keinen relevanten Stickstoffdepositionen in den nächstgelegenen FFH-Gebieten.

Emissionsbegrenzung

Laut Antragsunterlagen werden die Abgase aus dem erdgasbefeuerten Schachtschmelzofen S37 abgesaugt und sollen über den Kamin E2026 mit einer Höhe von $33,8 \text{ m}$ ins Freie abgegeben werden. Im Abgas sollen folgende Grenzwerte sicher eingehalten werden:

- Gesamtstaub einschl. Feinstaub	$5 \text{ mg}/\text{m}^3$
- Stickstoffoxide (NO ₂)	$0,10 \text{ mg}/\text{m}^3$
- Organische Stoffe (Gesamt-C)	$5 \text{ mg}/\text{m}^3$



Die vom Antragssteller genannten Grenzwerte unterschreiten die in der TA Luft 2021 genannten Anforderungen zur Emissionsbegrenzung. Die Anlage entspricht somit dem Stand der Technik.

Kaminhöhe

Die Kaminhöhe des Kamins E2026 wurde im Gutachten von InfraServ vom 22.07.2022 (K246/22) nach dem Stand der Technik berechnet. Als maximale Schornsteinhöhe wurde vom Gutachter eine Höhe von 33,8 ermittelt. Diese Anforderung an die Schornsteinhöhe wurde im Bescheid (Az. 43-904-2022-IMMG) vom 12.10.2023 bereits festgelegt. Weitere Anforderungen an die Kaminhöhe sind nicht erforderlich.

Messturnus

Nach Nr. 5.4.3.4 der TA Luft 2021 sind bei Anlagen, die in Spalte d der Tabelle des Anhangs 1 der 4. BImSchV mit E gekennzeichnet sind, wiederkehrende Messungen jährlich zu fordern. Bei der Schmelzerei des Antragstellers handelt es sich um eine Anlage nach der Industrieemission-Richtlinie. Es ist deshalb erforderlich, dass an der Probenahmestelle M2031 jährlich Messungen durchgeführt werden.

Bei den bestehenden Schmelzanlagen verkürzt sich der Messturnus nach Ablauf der Sanierungsfrist nach TA Luft 2021 Nr. 6.2.3.1 ab 1.12.2024 von bisher drei Jahren auf ein Jahr.

Von Seiten der Luftreinhaltung bestehen bei Berücksichtigung der Antragsunterlagen und vorgeschlagenen Anforderungen keine Bedenken gegen das Vorhaben.

3.1.2 Lärmschutz

Die Genehmigung vom 12.10.2023 für die Errichtung und Betrieb von einer Gussproduktion in Schwerkraftguss mit Schmelzereibereich, Kernherstellung und Rohteilbearbeitung im Gebäudekomplex 67.x enthält unter den Lärmschutzanforderungen unter Nr. 1.2.3 eine Tabelle mit Emissionsquellen und den jeweils zulässigen Schalleistungspegeln. Diese Schalleistungspegel, die dem Stand der Technik entsprechen, entstammen den Angaben aus dem Genehmigungsantrag.

Demnach darf der Sammelkamin E2026 für die Abgase des Schachtschmelzofen S37, der Kernlager, Entkernung und verschiedener Bearbeitungszentren einen Schalleistungspegel von 75 dB(A) nicht überschreiten. Bei der Errichtung des Gebäudeteils 67.3 wurde bereits ein zukünftiger Anschluss von 2 Schachtschmelzöfen an den Kamin E 2026 berücksichtigt. Es ist davon auszugehen, dass nach dem erfolgten Anschluss des Schachtschmelzofen S37 der bestehende Grenzwert von 75 dB(A) weiterhin eingehalten werden kann. Im Gebäude wird weiterhin ein Innenpegel von 85 dB(A) eingehalten. Sonstige zusätzliche Schallquellen außerhalb des Gebäudes sollen nicht errichtet werden.

Gegen das Vorhaben bestehen aus lärmschutztechnischer Sicht somit keine Bedenken.

3.1.3 Störfallverordnung

Laut Antragsunterlagen ist das Werk Landshut nach derzeitiger Prüfung kein Störfallbetrieb.

3.1.4 Kreislauf- und Abfallwirtschaft

Ebenso sollen keine neuen Abfallarten anfallen. Änderungen zur Abfallentsorgung sind nicht vorgesehen.



3.1.5 Energieeffizienz

Laut Antragsunterlagen kühlen die Rauchgase durch die optimale Schachtgeometrie ohne Frischluftbeimischung auf ca. 350 °C ab (während Schmelzbetrieb). Auf Grund der integrierten Wärmerückgewinnung und die dadurch kühlen Abgase können sehr geringe Verbrauchswerte erreicht werden. Ebenfalls zur Energieeinsparung tragen ein drehzahl geregelter Verbrennungsluftventilator und dicht schließende hydraulische Türen bei. Die Anforderungen an eine sparsame und effiziente Energieverwendung wurden demnach berücksichtigt.

3.1.6 Allgemeine Vorprüfung nach UVPG

Den Unterlagen liegt eine Allgemeine Vorprüfung bei. In dieser wurden die möglichen Auswirkungen des Vorhabens für die Bereiche Luftreinhaltung, Abwasser, Abfall, Schallemissionen, Lichtemissionen, Erschütterungen, Unfallrisiko, Energienutzung und Betriebseinstellung auf die Schutzgüter Mensch, Natur und Landschaft, Boden, Wasser, Luftqualität, Klima und Sachwerten beurteilt. Nach seiner Gesamtbetrachtung sind durch das Vorhaben „keine erheblichen, nachteiligen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter und den Standort“ zu erwarten. Eine UVP-Pflicht wurde demgemäß verneint.

Aus fachtechnischer Sicht wurde den bedeutsamen Fragestellungen im Rahmen der Vorprüfung nachgegangen. Mit der getroffenen Beurteilung des Vorhabens besteht Einverständnis.

3.1.7 Zusammenfassende Beurteilung

Zusammenfassend ist festzustellen, dass bei ordnungsgemäßem Betrieb der geänderten Anlage, bei Umsetzung der geplanten Maßnahmen zum Umweltschutz sowie der Einhaltung der vorgeschlagenen Anforderungen sichergestellt ist, dass schädliche Umwelteinwirkungen, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen durch Luftverunreinigungen oder Lärmbelästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden, und Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen getroffen ist, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen zur Emissionsbegrenzung.

Aus immissionsschutztechnischer Sicht bestehen somit keine Bedenken gegen das Vorhaben, sofern die in den Antragsunterlagen angegebenen Maßnahmen umgesetzt und die oben genannten Anforderungen und Bedingungen erfüllt werden.

3.2 Fachkundige Stelle Wasserwirtschaft

Gegen das geplante Vorhaben bestehen aus wasserwirtschaftlicher Sicht keine Bedenken.

Zur allgemeinen Vorprüfung nach dem UVPG:

Bei plan- und bescheidsgemäßer Ausführung und bei bestimmungsgemäßem Betrieb des geplanten Vorhabens sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die in Nr. 2.3.8 der Anlage 3 zum UVPG genannten Schutzkriterien zu erwarten.

3.3 Fachkundige Stelle Abfallwirtschaft

Dem Vorhaben kann unter Festsetzung der oben genannten Inhalts- und Nebenbestimmungen zugestimmt werden.



3.4 Gewerbeaufsichtsamt

Gegen die Erteilung der Genehmigung bestehen aus Sicht des Arbeitsschutzes und der Sicherheitstechnik keine Bedenken.

4. Befristung der Geltungsdauer

Die Befristung der Geltungsdauer der Genehmigung beruht auf § 18 Abs. 1 BImSchG. Auf § 18 Abs. 3 BImSchG (Verlängerung der Frist) wird hingewiesen. Vor dem Erlöschen der Genehmigung kann ein schriftlicher Antrag auf Verlängerung gestellt werden. Eine bereits erloschene immissionsschutzrechtliche Genehmigung kann nicht mehr verlängert werden. Die Fristsetzung zur Gültigkeit der Genehmigung ist erforderlich und auch geeignet, um die Einhaltung der Ziele der §§ 1 und 6 BImSchG zu erreichen (§ 18 Abs. 1 BImSchG).

5. Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung stützt sich auf Art. 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 Satz 1 des Kostengesetzes (KG). Die Gebührenfestsetzung ergibt sich aus Art. 6 Abs. 1 Satz 1 KG i. V. m. den Tarifnummern des Kostenverzeichnisses zum KG. Die Gebühr errechnet sich anhand der mitgeteilten Investitionskosten in Höhe von 1.300.000,00 €.

- 8.II.0/1.8.2.1 i.V.m. 1.1.1.2 - § 16 Abs. 1 BImSchG Genehmigung mit 1.300.000,00 € Investitionskosten, förmliches Verfahren nach § 10 BImSchG ohne UVP, mit Öffentlichkeitsbeteiligung, berechnete Gebühr 6.825,00 € (Reduzierung um 30% aufgrund EMAS-Zertifikat berücksichtigt)
- 8.II.0/1.3.2 - Erhöhung der Gebühr wg. fachkundlicher Stellungnahme (Immissionsschutz), errechnete Gebühr 936,00 € bei 12 Stunden Zeitaufwand
- 8.II.0/1.3.2 - Erhöhung der Gebühr wg. fachkundlicher Stellungnahme (Wasserrecht) Mindestgebühr i. H. v. 250,00 €

Die Auslagen in Höhe von 211,70 € (Stellungnahme des Gewerbeaufsichtsamtes 207,00 €; Postzustellungsurkunde 4,70 €) werden gem. Art. 10 Abs. 1 KG erhoben.

Wichtige Hinweise:

Gem. § 62 BImSchG können Verstöße gegen das Bundes-Immissionsschutzgesetz mit Geldbuße bis zu 50.000,00 € geahndet werden. Insbesondere wird auf § 62 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 4 BImSchG hingewiesen. Dabei kann auch die nicht richtige, nicht vollständige oder nicht rechtzeitige Umsetzung der vollziehbaren Auflagen nach § 8a Abs. 2 Satz 2 oder § 12 BImSchG mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 € geahndet werden.



Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden beim

Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg
Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg
Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Immissionsschutzrechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.
- Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Nösch

Anbei erhalten Sie einen wichtigen Hinweis gem. Art. 13 der Datenschutz-Grundverordnung: Verantwortlich für die Verarbeitung der Daten ist das Landratsamt Landshut, Veldener Str. 15, 84036 Landshut, poststelle@landkreis-landshut.de, Tel. 0871/408-0. Die Daten werden im Rahmen des oben genannten Zwecks erhoben. Weitere Informationen über die Verarbeitung Ihrer Daten und Ihre Rechte bei der Verarbeitung Ihrer Daten können Sie im Internet unter www.landkreis-landshut.de/Landratsamt/Datenschutz.aspx abrufen. Alternativ erhalten Sie diese Informationen auch von Ihrem zuständigen Sachbearbeiter.

